

§. 6.

Befugniß zur Aufnahme der Fremden.

Wenn ein aufzunehmender Fremder den, §. 1. f. bestimmten drey Bedingungen vollkommene Gnüge leistet; so soll dessen wirkliche Aufnahme zum Landeinswohner zwar dem Ermessen Unserer Rämter und der Patrimonialgerichtsherrn anheingestellt seyn, indem es wegen der Aufnahme in den Städten bey der bisherigen, verfassungsmäßigen jedesmaligen Berichterstattung der Stadträthe an die Landesherren ferner berendet. Wir machen es jedoch jenen Behörden zur ausdrücklichen Pflicht, hierbei möglichste Vorsicht anzuwenden, alle beygebrachten Zeugnisse und Beweismittel gehörig zu prüfen und im Original aufzubewahren, den Aufnahmeschein nicht anders zu erteilen, als wenn der aufzunehmende Fremde zuvor den Erbhuldigungsseid an den Speciallandesherrn nach der mitgetheilten Form geleistet hat, und am Schlusse jedes Jahres ein tabellarisches Verzeichniß der neu aufgenommenen Fremden mit den dazu gehörigen Acten an Unsere Gesamtregierung einzusenden. Wir werden diejenigen Behörden, welche vorstehenden Vorschriften aus Vorfaß, wegen persönlicher Vergeltung, oder aus Unachtsamkeit entgegen gehandelt haben, fiscalisch belangt und ernstlich bestrafen, auch, bey sich ergebender groben Verschuldung, zur Versorgung der widerrechtlich aufgenommenen Fremden aus eigenen Mitteln anhalten lassen.

§. 7.

Widerspruchsrecht der Gemeinden.

Sollte über die Hinfälligkeit der beygebrachten Zeugnisse und Beweismittel, oder sonst über die erforderliche Qualification des neu aufzunehmenden Fremden irgend ein Zweifel obwalten; so hat die Ortsobrigkeit deshalb zuvörderst die

Ge.